
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 40

Datum 02.05.2011

Nr. 26

**Promotionsordnung
des Fachbereichs E – Elektrotechnik, Informationstechnik, Medientechnik
der Bergischen Universität Wuppertal**

vom 02.05.2011

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S.474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Promotionsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Aufgaben des Promotionsausschusses
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Aufgaben der Prüfungskommission
- § 6 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 7 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Zurücknahme des Promotionsantrags und Rücktritt vom Promotionsverfahren
- § 10 Dissertation
- § 11 Begutachtung der Dissertation
- § 12 Entscheidung über die Dissertation
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Vollzug der Promotion
- § 17 Ungültigkeit der Promotion
- § 18 Entziehung des Doktorgrades
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 In-Kraft-Treten

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Der Fachbereich Elektrotechnik, Informationstechnik, Medientechnik der Bergischen Universität Wuppertal verleiht auf Grund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung den Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.). Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 HG hinausgehende Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.
- (2) Zur Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Leistungen kann der Fachbereich den genannten Doktorgrad auch ehrenhalber (Dr.-Ing. E. h.) verleihen. Einzelheiten des Verfahrens sind in § 19 geregelt.
- (3) Die Durchführung grenzüberschreitender, gemeinsam betreuter Promotionsverfahren ist in Anlage dieser Promotionsordnung geregelt.

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt einen Promotionsausschuss, der für die Durchführung der Promotionsverfahren zuständig ist.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören aus dem Fachbereich vier Hochschullehrende bzw. Habilitierte, davon wenigstens drei, die die Qualifikation gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG besitzen, sowie zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student an.
- (3) Die Hochschullehrenden bzw. Habilitierten und die akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter müssen den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt:

für Hochschullehrende bzw. Habilitierte	2 Jahre,
für akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter	2 Jahre,
für die Studentin oder den Studenten	1 Jahr.

Die Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Promotionsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Mindestens drei der anwesenden Mitglieder müssen Hochschullehrende sein. In den Angelegenheiten des Promotionsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 dieser Promotionsordnung steht das Stimmrecht nur den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu, die den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.
- (6) Der Promotionsausschuss wählt aus der Gruppe der ihm angehörenden Hochschullehrenden, die die Qualifikation gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG besitzen, seine Vorsitzende oder Vorsitzenden und deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter.

§ 3 Aufgaben des Promotionsausschusses

- (1) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Er stellt die Erfüllung der Zulassungsbedingungen zum Promotionsverfahren fest. Die Zulassung (§ 6 und § 7) kann an Bedingungen oder Auflagen geknüpft werden.
 2. Er eröffnet das Promotionsverfahren.
 3. Er bestimmt für jedes einzelne Promotionsverfahren die Prüfungskommission und ernennt dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden.
 4. Er wacht über die in dieser Promotionsordnung festgelegten Fristen.
 5. Er überprüft den Ablauf des Promotionsverfahrens, wenn die Promovendin oder der Promovend Widerspruch erhebt.
 6. Er entscheidet über Widersprüche gemäß §§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 4 und § 12 Abs. 4 und 7.
 7. Er entscheidet über Ungültigkeitserklärungen gemäß § 17.
 8. Er entscheidet über die Entziehung des Doktorgrades gemäß § 18.

- (2) Ist eine Dissertation im Sinne der Ausnahme von § 10 Abs. 2 beabsichtigt, so trifft der Promotionsausschuss auf Antrag des Promovenden vor Beginn der Arbeit die Entscheidung.
- (3) Der Promotionsausschuss kann dem Fachbereichsrat Änderungen der Promotionsordnung vorschlagen.

§ 4 Prüfungskommission

- (1) Der Promotionsausschuss bestimmt für jedes Promotionsverfahren eine Prüfungskommission und ernannt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen in ihrer Mehrheit Hochschullehrende mit besonderen wissenschaftlichen Leistungen gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG oder habilitiert sein. Zusätzlich werden die Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation zu Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt, sofern sie nicht bereits Mitglieder sind, sowie eine akademische Mitarbeiterin bzw. ein akademischer Mitarbeiter des Promotionsausschusses nach § 2. Alle Mitglieder der Prüfungskommission müssen den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.
Zwei Mitglieder der Kommission, jedoch nicht die oder der Vorsitzende und die Referentin oder der Referent nach § 11 Abs. 1 können auswärtig sein. Als auswärtige Mitglieder werden zugelassen:
 - Hochschullehrende und Habilitierte anderer Fachbereiche der Bergischen Universität Wuppertal sowie Hochschullehrende und Habilitierte anderer Universitäten, Technischer Hochschulen oder diesen gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland,
 - ausländische Hochschullehrende entsprechender Qualifikation.
- (2) Jede Prüfungskommission vertritt neben den Gutachterinnen oder Gutachtern (Referentin oder Referent und Korreferentin und Korreferent) mit mindestens vier weiteren Mitgliedern die grundlegenden und relevanten Themengebiete des Fachbereichs. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission soll auf Vorschlag der Promovendin bzw. des Promovenden benannt werden.
- (3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden, den Gutachterinnen oder Gutachtern (Referentin oder Referent und Korreferentin oder Korreferent), mindestens drei weitere Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sind. Dabei kann die oder der Vorsitzende eines der vier grundlegenden und relevanten Themengebiete unter § 4 Abs. 2 vertreten.

§ 5 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

1. Sie bestimmt die Gutachterinnen bzw. Gutachter zur Beurteilung der Dissertation gemäß den Regeln in § 11 Abs. 1.
2. Sie entscheidet auf der Grundlage der Gutachternvorschläge über die Annahme der Dissertation.
3. Sie nimmt die mündliche Prüfung ab.
4. Sie beurteilt auf der Grundlage der Gutachternvorschläge die Dissertation und die mündliche Prüfung und legt das Gesamturteil fest.

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Zur Promotion wird zugelassen, wer
 - a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
 - b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern, oder
 - c) einen Abschluss eines Masterstudienganges im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG nachweist.

- (2) Ergänzende Auflagen
- a) Der Abschluss eines Hochschulstudienganges im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b wird dann als qualifizierend angesehen, wenn die Gesamtnote und die Note der Abschlussarbeit jeweils nicht schlechter als „sehr gut“ sind.
 - b) Die für angemessen erachteten Inhalte der auf die Promotion vorbereitenden Studien nach Absatz 1 Buchstabe b sowie Zahl und Art der Nachweise dieser Studien regelt der Promotionsausschuss im Allgemeinen und die oder der Vorsitzende für den Einzelfall nach Anhörung des Betreuers. Es soll sich um wissenschaftliche Studien handeln, aufgrund derer die Bewerberin oder der Bewerber nachweist, dass ihre bzw. seine Qualifikation derjenigen eines einschlägigen Universitätsstudiums entspricht.
 - c) Sofern der Abschluss nach Absatz 1 Buchstabe a oder Absatz 1 Buchstabe c nicht die notwendigen einschlägigen Voraussetzungen für das Promotionsfach bietet, können weitere Studienleistungen sowie sonstige Leistungen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen, verlangt werden. Zahl und Art dieser Leistungen regeln der Promotionsausschuss im Allgemeinen und die oder der Vorsitzende für den Einzelfall nach Anhörung des Betreuers.
 - d) Bewerberinnen oder Bewerber haben ihre Promotionsabsichten vor Aufnahme der in Buchstabe b genannten wissenschaftlichen Studien unter Beibringung der Unterlagen des Studienabschlusses gemäß Buchstabe a dem Promotionsausschuss anzuzeigen. Der Promotionsausschuss legt im Benehmen mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber und gegebenenfalls einer Beraterin bzw. einem Berater die Inhalte der wissenschaftlichen Studien und die Lehrveranstaltungen für die Fachprüfungen nach Buchstabe b vor Aufnahme der Studien fest. Die Beraterin oder der Berater muss Hochschullehrender mit besonderen wissenschaftlichen Leistungen gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG oder habilitiert sein und dem Fachbereich Elektrotechnik, Informationstechnik, Medientechnik angehören.
- (3) Die Äquivalenz ausländischer Examina ist vom Promotionsausschuss, ggf. unter Einschaltung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz, festzustellen. Der Promotionsausschuss beschließt entsprechend über Auflagen, die der Kandidatin oder dem Kandidaten für die Zulassung zur Promotion gemacht werden.
- (4) Ausländische Promovendinnen oder Promovenden müssen die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift nachweisen. In begründeten Ausnahmefällen ist der Nachweis der mindestens guten Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift zulässig. Über den Antrag hierzu entscheidet der Promotionsausschuss.
- (5) Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber hält im elektrotechnischen Kolloquium des Fachbereichs Elektrotechnik, Informationstechnik, Medientechnik einen Vortrag, in dem sie oder er sein Dissertationsvorhaben vorstellt.

§ 7

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Die Promovendin bzw. der Promovend richtet den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:
 - 1. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der insbesondere den Studienverlauf der Promovendin bzw. des Promovenden darlegt;
 - 2. die Nachweise über die in § 6 Abs. 1 dieser Promotionsordnung geforderten Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren;
 - 3. die Dissertation in drei gebundenen Kopien;
 - 4. eine Erklärung der Promovendin bzw. des Promovenden, dass sie bzw. er die eingereichte Arbeit selbstständig verfasst hat;
 - 5. eine Erklärung der Promovendin bzw. des Promovenden, dass sie bzw. er bei der Abfassung der Arbeit nur die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet hat;

6. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung schon einem anderen Fachbereich einer wissenschaftlichen Hochschule vorgelegen hat.
 7. ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn seit der Exmatrikulation mehr als drei Monate verflossen sind und die Promovendin bzw. der Promovend nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht.
- (3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens können beigefügt werden:
1. der Name des Hochschullehrenden gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG bzw. des Habilitierten, der die Dissertation betreut hat;
 2. Vorschläge hinsichtlich der Zusammensetzung der Prüfungskommission unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 und § 11 Abs. 1;
 3. eine Erklärung, dass die Promovendin bzw. der Promovend mit der Anwesenheit von Zuhörern, die nicht Mitglieder der Prüfungskommission sind, einverstanden ist;
 4. ein Verzeichnis der vom der Promovendin bzw. des Promovenden bisher veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften.

§ 8

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) Lehnt der Promotionsausschuss die Eröffnung des Promotionsverfahrens ab, so hat die oder der Vorsitzende dies der Promovendin bzw. dem Promovenden unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.
- (3) Die Promovendin bzw. der Promovend kann gegen eine Ablehnung der Eröffnung des Promotionsverfahrens innerhalb eines Monats schriftlich beim Verwaltungsgericht Klage erheben.

§ 9

Zurücknahme des Promotionsantrags und Rücktritt vom Promotionsverfahren

- (1) Die Promovendin bzw. der Promovend kann ihren bzw. seinen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ohne Angabe von Gründen zurücknehmen, solange der Promotionsausschuss darüber noch nicht entschieden hat.
- (2) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens kann die Promovendin bzw. der Promovend nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zurücktreten, wenn der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit seiner gemäß § 2 Abs. 5 stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit mit der Stimme der oder des Vorsitzenden, die schriftlich darzulegenden Gründe anerkennt.
- (3) Erkennt der Promotionsausschuss die von der Promovendin bzw. dem Promovenden dargelegten Gründe nicht an, so teilt die oder der Vorsitzende dies der Promovendin oder dem Promovenden unverzüglich schriftlich zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mit.
- (4) Die Promovendin oder der Promovend kann gegen die Ablehnung seines Rücktrittsgesuchs innerhalb eines Monats schriftlich beim Verwaltungsgericht Klage erheben.

§ 10

Dissertation

- (1) Die Dissertation muss ein Thema aus dem Gebiet der Ingenieurwissenschaften behandeln, für das im Fachbereich Elektrotechnik, Informationstechnik, Medientechnik mindestens ein fachkompetente Gutachterin bzw. ein Gutachter zur Verfügung steht. Sie muss einen selbständig erarbeiteten und angemessen formulierten Beitrag der Promovendin bzw. des Promovenden zur Forschung darstellen.
- (2) Die Dissertation ist ohne weitere Genehmigung in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über die Zulassung von Dissertationen in anderen Sprachen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) Teile der Dissertation können von der Verfasserin oder dem Verfasser bereits vorweg veröffentlicht werden. Die gesamte Dissertation darf vorweg nur mit Genehmigung der Prüfungskommission veröffentlicht werden.

§ 11

Begutachtung der Dissertation

- (1) Über die eingereichte Dissertation werden wenigstens zwei, höchstens vier Gutachten erstellt. Als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter (Referentin bzw. Referent) muss ein Hochschullehrender mit der Qualifikation nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG bestellt werden. Von den übrigen Gutachterinnen bzw. Gutachtern (Korreferenten bzw. Korreferentinnen) muss mindestens eine weitere bzw. ein weiterer diese Qualifikation besitzen.
Sofern ein Hochschullehrender mit dieser Qualifikation die Dissertation betreut hat, sollte sie bzw. er zur Referentin bzw. zum Referenten bestellt werden. Fand eine solche Betreuung nicht statt, steht der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Vorschlagsrecht für eine Korreferentin bzw. einen Korreferenten zu. Diese bzw. dieser muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer oder habilitiert sein.
Als Korreferentin bzw. Korreferenten wählt die Prüfungskommission vorrangig Vertreterinnen bzw. Vertreter der Fachrichtung(en) der vorgelegten Dissertation. Alle Gutachterinnen bzw. Gutachter müssen den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.
- (2) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter prüfen die Dissertation gleichzeitig und unabhängig voneinander. Sie berichten der Prüfungskommission innerhalb von drei Monaten nach ihrer Bestellung in getrennten schriftlichen Gutachten. Ihre bzw. seine Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder ihre vorläufige Rückgabe zur Überarbeitung in einer angegebenen Frist befürworten. Jede Gutachterin bzw. jeder Gutachter kann eine Befürwortung der Annahme der Dissertation von Auflagen abhängig machen, die nicht unbedingt vor der mündlichen Prüfung erfüllt zu werden brauchen und daher keine aufschiebende Wirkung im Sinne von § 12 Abs. 9 haben. Die Promovendin bzw. der Promovend muss solchen Auflagen vor der Veröffentlichung nachkommen (vgl. § 15 Abs. 1).
- (3) Falls die Annahme der Dissertation vorgeschlagen wird, ist zugleich eine Bewertung abzugeben. Als Bewertung sind zulässig:
rite (genügend) = eine den Anforderungen entsprechende Leistung;
cum laude (gut) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
magna cum laude (sehr gut) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
summa cum laude (mit Auszeichnung) = eine besonders hervorragende Leistung.
- (4) Die Dissertation und die Gutachten werden in der Vorlesungszeit zwei, in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen zur Einsicht durch Hochschullehrende und Habilitierte des Fachbereichs Elektrotechnik, Informationstechnik, Medientechnik im Dekanat ausgelegt. Innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist können hierzu Stellungnahmen an die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission gerichtet werden. Sie sind zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.
- (5) Die Promovendin bzw. der Promovend hat kein Recht auf Einsicht in die Akten des Promotionsverfahrens, soweit sie Gutachten über die Promotionsleistungen enthalten oder wiedergeben.

§ 12

Entscheidung über die Dissertation

- (1) Über die Annahme oder Ablehnung oder vorläufige Rückgabe der Dissertation entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten und der abgegebenen Stellungnahmen (vgl. § 11).
- (2) Eine Entscheidung über die Dissertation soll während der Zeit, in der Lehrveranstaltungen stattfinden, spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgen. Während der vorlesungsfreien Zeit soll die Entscheidung innerhalb von acht Wochen getroffen werden.
- (3) Die Annahme der Dissertation ist der Promovendin bzw. dem Promovenden von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zusammen mit dem Termin der mündlichen Prüfung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuss zu benachrichtigen.
- (4) Gegen die vorläufige Rückgabe der Dissertation kann die Promovendin bzw. der Promovend beim Promotionsausschuss Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss.
- (5) Reicht die Promovendin bzw. der Promovend die überarbeitete Dissertation der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission fristgerecht wieder ein, so entscheidet die Prüfungskommission nach den Bestimmungen dieses Paragraphen über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Versäumt die

Promovendin bzw. der Promovend die ihr oder ihm gesetzte Überarbeitungsfrist, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

- (6) Eine Ablehnung der Dissertation und ihre Begründung sind der Promovendin bzw. dem Promovenden von der bzw. vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuss zu benachrichtigen.
- (7) Gegen den ablehnenden Entscheid der Prüfungskommission kann die Promovendin bzw. der Promovend beim Promotionsausschuss Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss.
- (8) Bei Ablehnung der Dissertation kann das eingeleitete Promotionsverfahren nicht weitergeführt werden. Die abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten und ggf. den Stellungnahmen gemäß § 11 bei den Prüfungsakten. Einmalige Wiederholung des Promotionsverfahrens, soweit es sich auf die Dissertation bezieht, ist zulässig.
- (9) Beschließt die Prüfungskommission die vorläufige Rückgabe der Dissertation, so macht sie eine Entscheidung über ihre Annahme oder Ablehnung von einer Überarbeitung durch die Promovendin bzw. den Promovenden abhängig. Mit dem Beschluss über die vorläufige Rückgabe legt die Prüfungskommission die Frist fest, in der die Überarbeitung zu erfolgen hat. Der Beschluss über die vorläufige Rückgabe der Dissertation und seine Begründung sowie die festgesetzte Überarbeitungsfrist sind der Promovendin bzw. dem Promovenden von der bzw. vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuss zu benachrichtigen. Absatz 8 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung soll dazu dienen, die Fähigkeit jedes Promovenden nachzuweisen, die von ihr bzw. ihm erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu diskutieren.
- (2) Die mündliche Prüfung wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission gemeinsam abgenommen. Die erste Gutachterin bzw. der erste Gutachter und mindestens eine weitere Gutachterin bzw. ein weiterer Gutachter aus der Gruppe der Hochschullehrenden mit besonderen wissenschaftlichen Leistungen gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG müssen bei der mündlichen Prüfung zugegen sein. Sie findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Dissertation statt.
- (3) Die mündliche Prüfung für Promovenden soll in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt werden. Mündliche Prüfungen in englischer Sprache können in Ausnahmefällen bei entsprechender Begründung durch die Betreuerin bzw. den Betreuer durchgeführt werden, soweit die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission dem vor der mündlichen Prüfung zustimmt. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind hierüber zu informieren.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel zwei Stunden.
- (5) An der mündlichen Prüfung können andere Promovenden, die eine Promotion gemäß dieser Promotionsordnung beantragt haben, als Zuhörer teilnehmen, sofern die Promovendin bzw. der Promovend ihr bzw. sein Einverständnis gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 erklärt hat. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungskommission über die Prüfungsleistungen und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit, ob sie bestanden ist. Ist die mündliche Prüfung bestanden, so legt die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit die Gesamtnote der Promotion im Rahmen der in § 11 Abs. 3 genannten Bewertungen fest. Dabei kann die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der mündlichen Leistungen der Promovendin bzw. des Promovenden von der Bewertung der Dissertation um je eine Notenstufe nach unten oder oben abweichen.
- (7) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie nur einmal, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens nach einem Jahr, wiederholt werden.

§ 14

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Nach Feststellung des Gesamtergebnisses teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Promovendin bzw. dem Promovenden die Bewertung der Dissertation und das Gesamtergebnis der Prüfung mit. Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik, Informationstechnik, Medientechnik und die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses sind zu benachrichtigen.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs stellt der Promovendin oder dem Promovenden eine vorläufige Bescheinigung aus, die die Bewertung der Dissertation und das Gesamtergebnis der Prüfung enthält.

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Promovendin bzw. der Promovend legt den endgültigen Text der Dissertation den Gutachtern noch einmal vor. Die Veröffentlichung bedarf ihrer schriftlichen Zustimmung (vgl. § 11 Abs. 2).
- (2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat soll innerhalb eines Jahres neben einem für die Prüfungsakten des Fachbereichs bestimmten Exemplar entweder
 - a) 50 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
 - b) sechs gedruckte Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
 - c) sechs gedruckte Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung im Buchhandel übernommen hat und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
 - d) sechs gedruckte Exemplare zusammen mit einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind und von der ersten Gutachterin bzw. vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) ihrer bzw. seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke der Veröffentlichung der Dekanin oder dem Dekan übergeben. Diese Frist kann vom Promotionsausschuss in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden. In den unter Buchstaben b und c aufgeführten Fällen muss ein Hinweis enthalten sein, dass es sich bei der Veröffentlichung um eine von der Bergischen Universität Wuppertal angenommene Dissertation handelt. In den unter Buchstaben a und d aufgeführten Fällen überträgt die Promovendin bzw. der Promovend der Universität das Recht, weitere Kopien von ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Von den unter Buchstaben a genannten Exemplaren leitet die Dekanin oder der Dekan 40 Stück, von den unter Buchstaben b und c) genannten Exemplaren drei Stück an die Universitätsbibliothek. Bei dem unter Buchstabe d) aufgeführten Fall erhält die Universitätsbibliothek die elektronische Fassung der Dissertation zusammen mit drei gedruckten Exemplaren.

§ 16

Vollzug der Promotion

- (1) Ist die Veröffentlichung der Dissertation sichergestellt, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik, Informationstechnik, Medientechnik die Promotion durch Aushändigung, in begründeten Ausnahmefällen durch Zusendung, der Promotionsurkunde.
- (2) Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtbewertung der Promotionsprüfung. Die Promotionsurkunde wird mit dem Siegel der Bergischen Universität Wuppertal versehen. Als Tag der Promotion wird der Tag der letzten mündlichen Prüfung genannt.
- (3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die Promovendin bzw. der Promovend das Recht, den Titel eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) zu führen.

§ 17

Ungültigkeit der Promotion

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Promovendin bzw. der Promovend sich beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen (§ 6) irrtümlicherweise als gegeben angenommen waren, so kann der Promotions-

- ausschuss nach Anhörung der Prüfungskommission die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Gegen die Ungültigkeitserklärung des Promotionsausschusses kann die oder der Betroffene Klage beim Verwaltungsgericht erheben.

§ 18 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad kann wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind.
- (2) Gegen die den Doktorgrad entziehende Entscheidung des Promotionsausschusses kann die oder der Betroffene Klage beim Verwaltungsgericht erheben.

§ 19 Ehrenpromotion

- (1) Der Fachbereich Elektrotechnik, Informationstechnik, Medientechnik kann den akademischen Grad und die Würde eines "Doktors der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber" (Dr.-Ing. E. h. an Personen verleihen, die auf dem vom Fachbereich Elektrotechnik, Informationstechnik, Medientechnik vertretenen Gebieten hervorragende persönliche technisch-wissenschaftliche Leistungen aufweisen. Sie dürfen nicht Mitglieder oder Angehörige der Bergischen Universität Wuppertal sein.
- (2) Der Antrag auf Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber muss von mindestens zwei Mitgliedern des Fachbereichs beantragt werden. Der Antrag ist dem Promotionsausschuss vorzulegen.
- (3) Der Promotionsausschuss setzt eine Kommission ein, der alle Hochschullehrenden des Fachbereichs mit der Qualifikation gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG sowie alle Habilitierten des Fachbereichs angehören. Die Kommission prüft den eingereichten Vorschlag und holt mindestens zwei auswärtige Gutachten ein. Die Kommission entscheidet über die Annahme des Antrags mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder.
- (4) Der Fachbereichsrat entscheidet auf der Grundlage des Votums der Kommission über den Antrag mit Zweidrittelmehrheit. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrenden. Die Rektorin bzw. der Rektor der Hochschule sind im Falle der Annahme des Antrags über den Beschluss zu unterrichten.

§ 20 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 11. März 1997 (Amtl. Mittlg 24/77) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichs Elektrotechnik, Informationstechnik, Medientechnik der Bergischen Universität Wuppertal vom 09.03.2011.

Wuppertal, den 02.05.2011

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch

Anlage:

„Besondere Bestimmungen für Promotionsverfahren, die gemeinsam mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, und über die daraus resultierende Verleihung eines Doktorgrades“

- (1) Für die Durchführung grenzüberschreitender, gemeinsam betreuter Promotionsverfahren gelten die Vorschriften dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird. Der Fachbereich Elektrotechnik, Informationstechnik, Medientechnik kann Promotionsverfahren unter gemeinsamer Betreuung der Arbeit durch Hochschullehrende des Fachbereichs und einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule (im Folgenden: Universität) mit der nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Organisationseinheit einer solchen Universität durchführen, wenn
 1. für die Promotion nach ausländischem Recht mindestens die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Prüfungsleistung erforderlich sind;
 2. zwischen der Bergischen Universität Wuppertal und der ausländischen Universität eine Vereinbarung getroffen wurde, welcher der Fachbereichsrat des Fachbereichs E zugestimmt hat. Die Vereinbarung soll Regelungen insbesondere darüber enthalten, welche der beiden Universitäten im jeweiligen Einzelfall oder in einer Mehrzahl vergleichbarer Fälle für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens verantwortlich ist (Federführung), sowie Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung und der Anmeldung als Promovendin bzw. Promovend regeln;
 3. die Bewerberin bzw. der Bewerber ein einschlägiges Fachstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einem Grad oder einer Prüfung abgeschlossen hat, wonach sie bzw. er an der Bergischen Universität Wuppertal oder an der ausländischen Universität, die an der Betreuung beteiligt ist, zur Promotion berechtigt ist.
Das gemeinsam durchgeführte Promotionsverfahren wird mit der Verleihung eines Doktorgrades abgeschlossen.
- (2) Die Promovendin bzw. der Promovend wird bei der Arbeit an ihrer bzw. seiner Dissertation von mindestens je einem Hochschullehrenden bzw. Habilitierten des Fachbereichs E und der zuständigen Organisationseinheit der beteiligten ausländischen Universität betreut. Die Begutachtung der Dissertation erfolgt durch diese Hochschullehrenden.
- (3) Wenn die Landessprache an der ausländischen Universität nicht die deutsche Sprache ist, kann die Dissertation in dieser Landessprache vorgelegt werden, sofern gleichzeitig eine Zusammenfassung in deutscher Sprache vorgelegt wird. Von diesem Erfordernis kann in der Vereinbarung gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 befreit werden bzw. eine andere Sprache für die Dissertation festgelegt werden.
- (4) Die mündliche Prüfung findet an der federführenden Universität statt. Sie wird in der Regel in der Landessprache abgehalten; hiervon abweichende Regelungen werden in der Vereinbarung gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 festgelegt.
- (5) Liegt die Federführung beim Fachbereich E der Bergischen Universität Wuppertal, wird § 4 Abs. 1 dieser Promotionsordnung entsprechend eine Prüfungskommission bestellt, der die beiden Betreuerinnen bzw. Betreuer sowie mindestens je eine weitere Fachvertreterin bzw. einen weiteren Fachvertreter der beteiligten Universitäten als Mitglieder angehören. Dabei ist auf eine paritätische Beteiligung der ausländischen Universität und der Bergischen Universität Wuppertal zu achten. Sollte eine paritätische Beteiligung aus wichtigem Grund nicht möglich sein, werden die Stimmen der Mitglieder der Prüfungskommission entsprechend gewichtet, sodass eine gleichberechtigte Beteiligung beider Universitäten/Organisationseinheiten sichergestellt ist.
- (6) Sowohl die Dissertation als auch die mündliche Prüfungsleistung werden von der Prüfungskommission durch ausdrücklichen Beschluss angenommen. In diesen Voten muss die Zustimmung der Vertreterin bzw. des Vertreters der jeweils anderen Universität enthalten sein. Stimmt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter einer beteiligten Universität nicht zu, ist das gemeinsam betreute Verfahren beendet. Das Promotionsverfahren wird von dem Fachbereich / der Organisationseinheit derjenigen Universität fortgesetzt, deren Vertreter in der Prüfungskommission die Promotionsleistungen als erfolgreich erbracht bewertet haben.

- (7) Die Promotionsurkunde ist mit dem Siegel der beiden beteiligten Fachbereiche/Organisationseinheiten bzw. Universitäten zu versehen. Die Durchführung eines grenzüberschreitenden, gemeinsam betreuten Promotionsverfahrens sowie der Name des federführenden Fachbereichs oder der federführenden Universität müssen sich aus der Urkunde ergeben. Soweit nach den nationalen Bestimmungen der ausländischen Universität die Promotionsurkunde vom Staat ausgestellt wird, kann daneben eine Promotionsurkunde der Bergischen Universität Wuppertal ausgestellt werden. In diesem Fall müssen die staatliche ausländische und die deutsche Urkunde den Hinweis enthalten, dass jede der beiden Urkunden nur in Verbindung mit der anderen gilt und der Doktorgrad auf Grund eines grenzüberschreitenden, gemeinsam betreuten Promotionsverfahrens verliehen worden ist.
- (8) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die bzw. der Promovierte das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Grad des Dr.-Ing. und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Fakultät angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Dieses Recht wird in der bzw. den in Absatz 7 genannten Urkunde/n dokumentiert. Die Promovendin oder der Promovend ist nicht berechtigt, beide Doktorgrade gleichzeitig, auch mit einem Schrägstrich versehen, zu führen.
- (9) Über den Entzug des in einem grenzüberschreitenden, gemeinsam betreuten Promotionsverfahren erworbenen Doktorgrads entscheidet die federführende Universität nach Anhörung der beteiligten ausländischen Universität.